



Satzung

des

mpito school network e.V.

Präambel

"Education is the most powerful weapon which you can use to change the world."

(Nelson R. Mandela)

Unsere Vision ist der gesellschaftliche Wandel mittels nachhaltiger Bildungschancen.

Auf lokaler Ebene möchten wir dadurch einen Beitrag zur Realisation der am 01.01.2016 in Kraft tretenden, globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen im Bildungsbereich liefern.

Hierzu unterstützen wir Schulen dabei ihre Potenziale zu entfalten und insbesondere die Bildungsteilhabe zu fördern. *mpito* stellt zu diesem Zweck ein Netzwerk für sog. Community Schools bereit. Unsere Mission manifestiert sich daher in einem 'Empowerment' lokaler Bildungsunternehmer.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name
- § 2 Sitz und Eintragung
- § 3 Unternehmensgegenstand und Vereinszweck
- § 4 Selbstlosigkeit
- § 5 Organe und Amtsträger

II. Mitgliedschaft

- § 6 Mitgliedschaftstypen
- § 7 Ordentliche Mitgliedschaft
- § 8 Fördermitgliedschaft
- § 9 Ehrenmitgliedschaft
- § 10 Beendigung von Mitgliedschaften

III. Mitgliederversammlung

- § 11 Berufung
- § 12 Tagesordnung und Anträge
- § 13 Beschlussfassung
- § 14 Versammlungsleitung und Protokollierung

IV. Vorstand

- § 15 Bestellung
- § 16 Vorstandsämter
- § 17 Vertretung
- § 18 Geschäftsführung
- § 19 Entlastung
- § 20 Abberufung durch Misstrauensvotum
- § 21 Rücktritt

V. Schlussbestimmungen

- § 22 Satzungsänderungen
- § 23 Vereinsauflösung
- § 24 Vermögensbindung
- § 25 Salvatorische Klausel
- § 26 Subsidiäre Anwendbarkeit gesetzlicher Vorschriften
- § 27 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name

- (1) Der Name des Vereins lautet: mpito school network e.V.
- (2) Der Begriff 'mpito' (Kiswahili für Transition) steht für den intendierten Übergang zu einer nachhaltigen Entwicklung.

§ 2 Sitz und Eintragung

- (1) Sitz des Vereins ist Wuppertal.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal eingetragen werden.

§ 3 Unternehmensgegenstand und Vereinszweck

- (1) Das *mpito school network* (kurz: *mpito*) ist eine soziale Netzwerkorganisation für privatrechtliche, teils informelle Schulen in Entwicklungsländern, welche von der dortigen Lokalbevölkerung für eine von Armut betroffene Schülerschaft gegründet und betrieben werden (sog. Community Schools). *mpito* versteht sich als Interessenvertretung der Schulen des Netzwerkes.
- (2) Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (3) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe und der Entwicklungszusammenarbeit. Im Sinne einer Mittelbeschaffungskörperschaft können die beschafften Mittel zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zwecke weitergegeben werden.
- (4) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch vermittelnde, beratende und treuhänderisch-verwaltende Tätigkeiten, die unentgeltlich gegenüber den Schulen des Netzwerkes erbracht werden. *mpito* offeriert den Schulen hierbei einen institutionellen Rahmen zur Durchführung von intra- wie interschulischen Projekten (z. B. Aufbau von Bibliotheken; Entwicklung von Schulprogrammen; schulübergreifende Lehr- und Freizeitveranstaltungen; Lehrerfortbildungen). Das Schulnetzwerk steht den Schulen hierbei mit managementlicher und pädagogischer Beratung zur Seite. Angestrebt werden zudem Schulpartnerschaften mit dritten Organisationen, welche durch *mpito* vermittelt werden. Ebenso werden Mittel für die Schulen akquiriert, verwaltet und diesen für vorgenannte Schulprojekte zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Körperschaft ist zur Vornahme aller Handlungen berechtigt, die der Zweckerfüllung zuträglich sind. Zur Erleichterung der Handlungsfähigkeit kann sie auch Tochtergesellschaften im jeweiligen Ansässigkeitsgebiet der Schulen gründen oder sich an dortigen Körperschaften beteiligen.
- (6) Der Körperschaft steht es frei im Einzelfall auch andere als die in Absatz 1 genannten Bildungseinrichtungen zu fördern.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe und Amtsträger

- (1) Ständige Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat als fakultatives Organ bestellen. Dieser steht dem Vorstand als beratendes Gremium für wissenschaftliche Expertisen zur Seite. Beiratsmitglieder bedürfen keiner Vereinsmitgliedschaft, müssen jedoch auf Grund einer dem Vereinszweck dienlichen, akademischen und / oder berufspraktischen Sachkundigkeit zur Ausübung eines Beiratsamtes qualifiziert sein. Beiratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Näheres regelt eine durch den Vorstand bei Bedarf zu erlassende Beiratsordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat einen Rechnungsprüfer / eine Rechnungsprüferin und dessen / deren Stellvertreter zu bestellen. Aufgabe des Rechnungsprüfers / der Rechnungsprüferin ist insbesondere die Kontrolle der Finanzberichterstattung des Vorstandes. Der Rechnungsprüfer / die Rechnungsprüferin bedarf keiner Vereinsmitgliedschaft und darf nicht dem Vorstand angehören. Näheres regelt eine zu erlassende Geschäftsordnung.
- (4) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder, Beiratsmitglieder, Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen) sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch Aufwandsentschädigungen oder angemessene Tätigkeitsvergütungen beschließen.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaftstypen

- (1) Bei den Mitgliedern des Vereins werden folgende Typen unterschieden:
 - a) Aktive Mitglieder (ordentliche Mitglieder)
 - b) Passive Mitglieder (Fördermitglieder)
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) § 5 (4) dieser Satzung gilt für Vereinsmitglieder analog.

§ 7 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Über den Beitritt von aktiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- (2) Aktive Mitglieder haben keine Geldbeiträge zu entrichten. Sie sind jedoch zu einer aktiven Mitarbeit im Verein verpflichtet.
- (3) Alle Gründungsmitglieder haben den Status aktiver Mitglieder inne.

§ 8 Fördermitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Fördermitglied erfolgt auf Grundlage einer Beitrittserklärung. Die Erklärung bedarf der Textform.
- (2) Fördermitglieder haben Geldbeiträge zu entrichten. Eine gruppenbezogene Differenzierung der Beitragshöhe ist zulässig. Näheres regelt eine durch den Vorstand zu erlassende Beitragsordnung.
- (3) Fördermitglieder besitzen keine Stimmrechte.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Natürliche Personen, die den Vereinszweck in besonderem Maße gefördert haben, können auf Grund ihrer Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung bedarf der schriftlichen Zustimmung des zu Ehrenden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von allen Leistungspflichten befreit. Sie besitzen keine Stimmrechte.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann unter Angabe der Gründe durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder entzogen werden. Sofern der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft eine ordentliche oder fördernde Vereinsmitgliedschaft vorausging, besteht diese nach dem Entzug der Ehrenmitgliedschaft nicht fort.

§ 10 Beendigung von Mitgliedschaften

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod,
 - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - c) durch freiwilligen Austritt oder
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Ein Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist der Vereinsaustritt von Mitgliedern, die für Vorstandsämter bestellt sind, nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens oder der groben Verletzung von Mitgliedspflichten,

mit sofortiger Wirkung zulässig. Der Ausschluss bedarf eines mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist unter Bekanntgabe der erhobenen Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

III. Mitgliederversammlung

§ 11 Berufung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes können durch diesen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Ferner sind außerordentliche Mitgliederversammlungen gem. § 37 (1) BGB auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Einladung der Mitglieder in Textform unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Ankündigung der Gegenstände zur Beschlussfassung.

§ 12 Tagesordnung und Anträge

- (1) Der Vorstand legt die Tagesordnung von Mitgliederversammlungen durch Beschluss fest.
- (2) Anträge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder sind statthaft. Anträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern (Misstrauensanträge) sind von mindestens einem Drittel der Mitglieder zu stellen.
- (3) Anträge sind dem Vorstand, spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, in Textform zuzuleiten und durch den Vorstand umgehend allen Mitgliedern bekannt zu geben. Später eingehende Anträge sind als Dringlichkeitsanträge nur zuzulassen, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder auf der Versammlung anwesend sind.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, inwieweit ein durch die Verwendung von Fernkommunikationsmitteln teilnehmendes Mitglied als anwesend gilt.
- (3) Die Stimmrechtsübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist durch schriftliche Vollmacht zulässig. Jedem stimmberechtigten Mitglied darf maximal eine Stimme übertragen werden.

- (4) Die Beschlussfassung außerhalb von Mitgliederversammlungen ist gültig, wenn sich sämtliche Mitglieder zuvor mit der Stimmabgabe in Textform einverstanden erklären. Die Einverständniserklärung bedarf ebenfalls der Textform. Der Vorstand hat für die Einverständniserklärung und Stimmabgabe jeweils Fristen bekannt zu geben.

§ 14 Versammlungsleitung und Protokollführung

- (1) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung sind ein Versammlungsleiter / eine Versammlungsleiterin sowie ein Protokollant / eine Protokollantin aus den Reihen der anwesenden Mitglieder zu wählen. Beide Positionen können auch in Personalunion eines einzelnen Mitgliedes bekleidet werden.
- (2) Der Verlauf von Gesellschafterversammlungen ist in angemessener Weise zu protokollieren. Aus der angefertigten Niederschrift müssen wenigstens Ort, Zeit und Teilnehmer der Versammlung sowie die getroffenen Beschlüsse samt den zugehörigen Abstimmungsergebnissen hervorgehen. Das Protokoll ist von dem Leiter / der Leiterin der Versammlung und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern dauerhaft zugänglich zu machen.

IV. Vorstand

§ 15 Bestellung

- (1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt grundsätzlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied durch Rücktritt, Abberufung oder auf andere Weise aus dem Vorstand aus, ergänzt der verbleibende Vorstand das vakante Amt selbst (Kooptation).
- (3) Vorstandsmitglied können nur natürliche Personen werden, die aktives Mitglied des Vereins sind. Demzufolge endet ein Vorstandsamt mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 16 Vorstandsämter

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Folgende Ämter sind stets zu besetzen:
 - a) der/die Vorstandsvorsitzende
 - b) der Finanzvorstand
 - c) (drittes) Vorstandsmitglied
- (3) Eine darüber hinausgehende Aufteilung von Ämtern und deren Zuständigkeiten regelt eine bei Bedarf zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 17 Vertretung

- (1) Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist berechtigt den Verein nach außen zu vertreten (Einzelvertretung).
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 18 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis steht den Vorstandsmitgliedern nur gemeinschaftlich zu (Gesamtgeschäftsführung).
- (2) Der Vorstand hat, inner- wie außerhalb von Vorstandssitzungen, einstimmig zu beschließen.
- (3) Die Geschäftsordnung kann für spezifische Ressorts Einzelgeschäftsführungsbefugnisse bestimmen.
- (4) Vorstandsbeschlüsse können formlos getroffen werden.

§ 19 Entlastung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat nach der Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Rechnungsprüfers / der Rechnungsprüferin über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

§ 20 Abberufung durch Misstrauensvotum

Der Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf eines wichtigen Grundes; ein solcher ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Der Abberufungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21 Rücktritt

Der Rücktritt von einem Vorstandsamt ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform. Mit Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder ist ein Rücktritt mit sofortiger Wirkung zulässig.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über die Abänderung des Vereinszweckes bedürfen einer 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur Beschluss gefasst werden, wenn das Einladungsschreiben den Vergleich des bisherigen und des beabsichtigten neuen Wortlautes aller für die Beschlussfassung relevanten Textpassagen der Satzung ermöglicht.
- (3) Satzungsänderungen, die von den zuständigen Behörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Der neue Satzungstext muss allen Mitgliedern umgehend, schriftlich mitgeteilt werden.

§ 23 Vereinsauflösung

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 24 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den 'MUMO Deutschland e.V. Gemeinnütziges Kinderhilfswerk Nairobi' in Wuppertal, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar erweisen, so bleibt hierdurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, die dem ursprünglichen Willen der Gründungsmitglieder am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 26 Subsidiäre Anwendbarkeit gesetzlicher Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Anmerkungen

Die vorliegende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 05.12.2015 in Wuppertal verabschiedet und zuletzt am 04.02.2016 auf Verlangen des Amtsgerichtes Wuppertal durch Beschluss des Vorstandes geändert.